Vereins- Satzung Turnverein Mühlacker e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der am 01.05.1887 gegründete Verein führt den Namen „ Turnverein Mühlacker e. V.“ (Abkürzung TVM).
1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn **(Register- Nr. VR 10)** eingetragen.
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbehaltenen Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
3.1 ordentliche Mitgliedern (natürliche Personen)
Frauen und Männer sind gleichberechtigte Mitglieder. Sie können aktiv oder passiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und Funktionen im Verein übernehmen,
3.2 außerordentliche Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung Bedarf, ist unanfechtbar.
4.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4.5 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens **31. Oktober** und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

5.3 Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

5.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

5.4.1 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

5.4.2 die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

5.4.3 mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

5.4 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

5.5 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

5.6 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

5.7 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

6.2 Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.3 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

6.4 Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6.5 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

6.6 Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7.3 Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

7.4 Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7.5 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

7.6 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

7.7 Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
8.1 die Mitgliederversammlung
8.2 der Vereinsrat
8.3 der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.
9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Mühlacker Tagblatt und/oder Pforzheimer Zeitung Ausgabe Mühlacker) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
9.3.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
9.3.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
9.3.3 Entlastung des Vorstands
9.3.4 Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
9.3.5 Wahl der Kassenprüfer
9.3.6 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
9.3.7 Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend § 9.4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
9.3.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9.3.9 Wahl des Rechtsbeistands des Vereins
9.3.10 Wahl der je zwei Aktiven- und Passivensprecher
9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9.6 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9.8 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

10.1 das Interesse des Vereins es erfordert

10.2 die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsrat (Vereinsausschuss)

11.1 Dem Vereinsrat gehören an:

11.1.1 die Mitglieder des Vorstands

11.1.2 der Geschäftsführer (sofern ein Geschäftsführer bestellt ist)

11.1.3 die Abteilungsleiter oder/ und deren Stellvertreter

11.1.4 die Aktiven- und Passiven- Sprecher

11.2 Dem Vereinsrat obliegt:

11.3.1 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

11.3.2 die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

11.3.3 die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

11.3.4 Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands

11.3.5 die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 12 Vorstand

12.1 Den Vorstand bilden:

12.1.1 der 1. Vorsitzende

12.1.2 der 2. Vorsitzende

12.1.3 der 3. Vorsitzende

12.1.4 der Schatzmeister/ Hauptkassierer

12.1.5 der Schriftführer (sofern ein Schriftführer gewählt ist)

12.1.6 der Öffentlichkeitsreferent (sofern ein Referent gewählt ist)

12.1.7 der technische Leiter oder Geschäftsführer

12.1.8 der Vereinsjugendleiter

12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

12.2.1 der 1. Vorsitzende

12.2.2 der 2. Vorsitzende

12.2.3 der 3. Vorsitzende

12.2.4 der Schatzmeister/ Hauptkassierer

12.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

12.4 Der 3. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren Gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mit der Wahl des 3. Vorstands scheidet der 1 Vorsitzende aus und der bisherige 2. Vorstand rückt als 1. Vorstand auf, der bisherige 3. Vorstand rückt als 2. Vorstand auf.

12.5 Wenn die Vorstandsmitglieder ihre Funktionen für weitere Wahlperioden ausüben wollen, ist dies grundsätzlich möglich. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

12.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rücken die nächstrangigen Vorstandsmitglieder eine Funktion höher. Der Vereinsrat kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

12.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden.

12.8 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

12.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

12.10 Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Vereinsjugend

13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

13.2 Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugend- Ordnung.

13.3 Die Vereinsjugend muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

13.4 Für die Änderungen der Vereinsjugendordnung gilt § 13.3 entsprechend.

13.5 Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Vereinsjugendleiter ist der Gesamt- Jugendausschuss.

§ 14 Ordnungen

14.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

14.1.1 eine Geschäftsordnung,

14.1.2 eine Finanzordnung,

14.1.3 eine Beitragsordnung,

14.1.4 eine Ehrungsordnung,

14.1.5 sowie eine Jugendordnung

14.2 Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsrat für den Erlass von Ordnungen zuständig.

§ 15 Abteilungen

15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.

15.2 Die Abteilungen werden durch deren gewählte Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgabenübertragen sind, geleitet. Der jeweilige Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

15.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

15.4 Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

15.5 Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbstständig.

15.6 Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltmittel eingehen.

15.7 Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands (gem. § 26 BGB) geprüft werden.

15.8 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

15.9 Die Abteilungsversammlung sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren,

Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.

15.10 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über den in der Finanzordnung festgelegten Wert eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

15.11 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

15.12 Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

15.13 Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

16.1 Verweis

16.2 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

16.3 Ausschluss gemäß § 3 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

17.2 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen, sachlich und rechnerisch, und bestätigen dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

17.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

17.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

17.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

18.2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

18.2.2 von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

18.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

18.4 Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

18.5 Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

18.6 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Verwaltung aller Mitglieder, insbesondere der gespeicherten Daten, unterliegen dem BDSG.
Alle Personen und Organe, die zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten Einblick in die Mitglieder- Datei haben müssen, sind auf die Einhaltung des BDSG schriftlich zu verpflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom **08.05.2003** im § 9 und § 12 beschlossen und ergänzt die bisherige Satzung vom 21.09.1995.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.